

Unzulässige Reklame für eine 7-Tage-Reise?

Gericht: Sechs Übernachtungen am Urlaubsort oder auf einem Schiff sind eine 7-Tage-Reise

Ein Reiseveranstalter warb mit einer "7-Tage-Reise" auf einem Kreuzfahrtschiff. Doch nach Ansicht eines Verbraucherschutzvereins dauerte sie gar nicht so lange wie angekündigt. Vielmehr waren bei der Flusskreuzfahrt nur sechs Übernachtungen auf dem Schiff vorgesehen. Deshalb kritisierte der Verein, die Reklame täusche die angesprochenen Verbraucher.

Der Fall landete beim Oberlandesgericht (OLG) Köln, das eine Irreführung der Verbraucher verneinte (6 W 17/13). Die Kunden eines Reiseveranstalters erwarteten beim Angebot einer "7-Tage-Reise" nicht ernsthaft, dass sie tatsächlich exakt sieben mal 24 Stunden dauere, so das OLG. Dem durchschnittlich informierten, verständigen Verbraucher sei vielmehr klar, dass er bei einer Pauschalreise auch Zeit für die An- und Abreise einplanen müsse.

Das gelte jedenfalls dann, wenn das Pauschalreisepaket des Reiseunternehmens — wie hier — auch An- und Abreise umfasse. Im konkreten Fall gehe es um die Anreise per Bahn (oder per Flugzeug) und um den anschließenden Transfer vom Bahnhof (oder vom Zielflughafen) zum Schiff. Da beginne die Reise am ersten Tag mit der Ankunft auf dem Schiff am Spätnachmittag oder in den Abendstunden und sie ende mit der Abreise am Morgen des siebten Tages.

Da könne man durchaus von einer "7-Tage-Reise" sprechen, obwohl die Reisenden nur sechs Mal auf dem Schiff (oder bei anderen Pauschalreisen: im Hotel) übernachteten. Deshalb sei die Werbung für das Reiseangebot zulässig und verstoße nicht gegen die Grundsätze korrekten Wettbewerbs.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/unzulaessige-reklame-fuer-eine-7-tage-reise>